

Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/20210 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. Nr. 40/2021. S. 700), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am.15.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
“ Flecken Bruchhausen-Vilsen “.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt

„ein gespaltenes Schild, auf dem sich links eine Bärenklaue und rechts ein verschobenes Kreuz befinden“.
- (2) Die Farben sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Flecken Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von **5.000,00 Euro** übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von **5.000,00 Euro** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens, bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses **einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.**
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der

Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens werden –soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt die in der unter Abs. 2 genannten Zeitung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor zusammen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vom 20.02.2019 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.12.2021

Der Gemeindedirektor

Bernd Bormann